

Satzung des Drachen- und Gleitschirmflieger Club Jena e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Drachen- und Gleitschirmflieger Club Jena e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Hängegleiterverband e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die den Hängegleiter- und Gleitschirmsport aktiv ausüben, aber auch von Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, den Hängegleiter- und Gleitschirmsport und die Flugsicherheit in der Bevölkerung bekannt zu machen und zu fördern.
- (3) Zu den Hauptaufgaben zählt die Qualifizierung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Hängegleiter- und Gleitschirmpiloten, die Organisation des Flugbetriebes und die allgemeine Betreuung aller Vereinsmitglieder, aber auch die körperliche Ertüchtigung des Volkes sowie die Betreuung und Förderung der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 dieser Satzung. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Einnahmen

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist für Minderjährige möglich, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen und gleichzeitig damit die Pflicht übernehmen, allen Leistungen gegenüber dem Verein nachzukommen.
- (2) Der Verein unterscheidet vier Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Direktes Mitglied:
Das sind Personen, die über den Verein dem DHV e.V. angehören.
 - b) Einfaches Mitglied:
Das sind Personen, die nicht oder nicht über den Verein dem DHV e.V. angehören.
 - c) Förderndes Mitglied:
Das sind Personen, die dem Verein aus Interesse am Hängegleiter- und Gleitschirmsport angehören und die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
 - d) Ehrenmitglied:
Das sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahme- (der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und den Beruf des Antragstellers enthalten) oder Veränderungsantrag zur Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, gerechnet vom Eingang des Antrages, erhält der Antragsteller den Vorstandsentscheid mitgeteilt.
- (5) Erfolgt im Zeitraum von zwei Monaten (§ 5 (4)) keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich, ggf. unter Angabe von Gründen, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle in § 5 (2) genannten Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der jeweils gültigen Geländeordnung, der Beitragsordnung und den Mitgliederbeschlüssen ergeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt (u.a. Verletzung der Flugsicherheit, Gefährdung Dritter, Schädigung des Ansehens und des Vereinsvermögens), durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines schriftlichen Dokumentes (E-Mail gilt als Schriftform) bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung steht dem Mitglied die Gelegenheit der persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme sowie der Berufung gemäß den Fristen und Verfahrensweisen des § 5 (5) zu. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben jedes einfache und direkte Mitglied eine Stimme. Das fördernde und das Ehrenmitglied haben eine beratende Stimme."

(2) Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied schriftlich übertragen.

Ein Vereinsmitglied vertritt dann abweichend vom § 9 (1) maximal zwei Stimmen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und/oder Nachwahl
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme- und/oder Veränderungsantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Geländeordnung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Je nach Bedarf, aber mindestens einmal und möglichst zu Beginn des Vereinsjahres, ist schriftlich vom Vorstand, mit Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, einzuberufen.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen

Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann aber Gäste zulassen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann in die Ladung zur (ersten) Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die zweite Mitgliederversammlung kann am gleichen Tag wie die (erste) Mitgliederversammlung stattfinden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Erschienenen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(3) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Erschienenen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Erschienenen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 14 Der Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied mit Stimmrecht sein.

(2) Vorstandsmitglieder sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der erste Beisitzer
- e) der zweite Beisitzer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 I BGB ist der im § 14 (2) a) bis c) genannte Personenkreis.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind für sich allein vertretungsberechtigt.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

(6) Der Schatzmeister ist autorisiert über die Kasse allein zu verfügen. Bei Beträgen über 50,00 € ist die Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Beträgen über 250,00 € die der Vorstandsmitglieder einzuholen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 14 (2) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dieses hat bei Vorstandsentscheidungen kein Stimmrecht.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann, wenn es gröblich gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt (§ 7 (3)), durch den Vorstand abberufen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht sein Vorstandsstimmrecht. Der Ausschluss erfolgt entsprechend § 7 (3).

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Vereinsjahres zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

§ 21 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 11 (2) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Anteilen an den Flugrettungsdienst "Christoph 70" bei der ADAC Luftrettung gGmbH, die Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V. und die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Kreisverein Jena übergeben. Diese haben ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Raum Thüringen (vorrangig Ostthüringen) zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere, den Hängegleiter- und Gleitschirmsport und die Flugsicherheit in der Bevölkerung bekannt zu machen und zu fördern, die Mitglieder zu verantwortungsbewussten Hängegleiter- und Gleitschirmpiloten zu qualifizieren, die Organisation des Flugbetriebes zu sichern, die Jugend zu leiten und zu betreuen und die körperliche Ertüchtigung des Volkes zu fördern.

Jena, den 3. März 2017